Katholische Kirche Region Bern
Geschäftsstelle

Botschaft des Kleinen Kirchenrats an den

Grossen Kirchenrat für die

218. Sitzung vom 18. November 2026

Teilrevision Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens, Genehmigung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kleine Kirchenrat hat das Geschäft Teilrevision Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens an seiner Sitzung vom 15.10.2026 behandelt. Er beantragt dem Grossen Kirchenrat, die Teilrevision wie vorgeschlagen, zu genehmigen.

1. Ausgangslage

Das Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens, das seit dem 1. Juli 2017 in Kraft ist, sieht vor, dass jährlich 2 % des Gebäudeversicherungswertes (GBV-Wert) der Immobilien im Finanzvermögen für grössere Renovationen und Sanierungen zurückgestellt werden. Der Rücklagesatz von 2 % wurde damals angesichts des guten Zustands der Gebäude und der knappen Ertragslage als ausreichend betrachtet. Mit einer Rücklage in dieser Höhe können Renovationen im Gesamtwert des Gebäudes ungefähr alle 50 Jahre finanziert werden. Liegenschaftsexperten betrachten jedoch mittlerweile eine Dauer von 33–40 Jahren als Zeitintervall für eine Renovation im Gesamtwert als angemessen, wofür Rücklagen in Höhe von 2,5–3 % des GBV-Werts notwendig sind.

Zudem wurden in den letzten Jahren Liegenschaften erworben im Wissen, dass in den nächsten 3–10 Jahren mittlere bis grössere Renovationsarbeiten an diesen notwendig sein werden.

Ende 2024 betrugen die Reserven CHF 4.2 Mio., was 12.9 % des aktuellen GBV-Werts entspricht. Der Investitionsplan Bau 2026–2030 sieht für die nächsten drei Jahre Investitionen von CHF 5.8 Mio. vor. Auch wenn der jährliche Betrag an Einlagen aufgrund der zusätzlichen Liegenschaften ab 2025 ansteigt, werden die Rückstellungen auf ein sehr tiefes Niveau sinken.

Vor diesem Hintergrund ist die Anpassung des Reglements Spezialfinanzierungen für Werterhalt Liegenschaften im Finanzvermögen erforderlich, um auch mittel- bis längerfristig ihren Zweck zu erfüllen.

2. Antragsbegründung

Um dieser Entwicklung frühzeitig zu begegnen, werden folgende Massnahmen bzw. Anpassungen im Reglement beantragt:

- Art. 2 Abs. 1: Gemäss dem heutigen Reglement wird die Spezialfinanzierung mit jährlich 2% des aktuellen Gebäudeversicherungswert der Liegenschaften gespiesen. Um die Finanzierungslücke der neuen Liegenschaften aufzufangen sowie die Liegenschaften auch weiterhin angemessen unterhalten zu können, ist der Rücklagensatz auf 3% zu erhöhen.

- Art. 2 Abs. 2: Nebst der jährlichen Äufnung von 3% soll der Kleine Kirchenrat sowie auch der Grosse Kirchenrat im Rahmen seiner Ausgabekompetenz im Bedarfsfall noch zusätzliche Zuweisungen in die Spezialfinanzierung vornehmen können.

- Art. 2 Abs. 3: Die maximale Rückstellungshöhe verhindert, dass nicht benötigte Mittel in einer zweckgebundenen Rückstellung blockiert werden. Aktuell liegt die Obergrenze bei 20% des GBV-Werts. In der jetzigen Situation könnten Rückstellungen bis zu CHF 10.5 Mio. anstelle von knapp CHF 7 Mio. geäufnet werden. Eine Erhöhung auf 30% ermöglicht es mehrere Liegenschaften gleichzeitig zu renovieren. In den nächsten 5 Jahren sind Investitionen von insgesamt CHF 13.5 Mio. geplant.

Darüber hinaus wurde noch weitere marginale Konkretisierungen vorgenommen, welche der beiliegenden Synopse entnommen werden können.

3. Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 32 Abs. 2 des Organisationsreglements ist der Grosse Kirchenrat für den Erlass und demgemäss auch für die Teilrevision von Reglementen zuständig.

4. Beschlussentwurf

Der Grosse Kirchenrat, auf Antrag des Kleinen Kirchenrats, beschliesst die Teilrevision des Reglements für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens gemäss beiliegender Fassung mit Inkrafttreten per 20. Dezember 2026.

1111. Sitzung vom 15. Oktober 2026 Kleiner Kirchenrat

Präsident	Geschäftsführer
Karl-Martin Wyss	Alexander Stüssi

Beilage:

- Beilage 1: Synopse Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Synopse

Teilrevision Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens vom 21. Juni 2017

Aktuell geltende Fassung	Neue Fassung
	SRS 6.8-2 (Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens vom 21. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
Art. 2 Äufnung der Spezialfinanzierung	
1 Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich zwei Prozent in die Spezialfinanzierung eingelegt.	1 Vom Gebäudeversicherungswert sämtlicher Liegenschaften des Finanzvermögens per 31. Dezember des Vorjahres werden jährlich drei Prozent der Spezialfinanzierung zugewiesen.
2 Die Spezialfinanzierung wird bis maximal 20 Prozent des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.	2 Das zuständige Organ kann im Rahmen seiner Ausgabenzuständigkeit weitere Einlagen beschliessen. 3 Der Gesamtbetrag der Einlagen darf 30% des massgebenden Gebäudeversicherungswerts gemäss Abs. 1 nicht übersteigen.
Art. 3 Entnahme aus der Spezialfinanzierung	
1 Die finanziellen Mittel aus der Spezialfinanzierung werden für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.	1 Die Entnahmen werden für bauliche Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der Liegenschaften des Finanzvermögens verwendet.
2 Die Freigabe der finanziellen Mittel erfolgt im Einzelfall bis zu einem Betrag von: a. * CHF 50'000.00 durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer; b. CHF 200'000.00 durch die Ressortvertreterin oder den Ressortvertreter Bau miert den Kleinen Kirchenrat über die Entnahme.	2 *Aufgehoben.*
3 Übersteigen die Kosten für den baulichen Unterhalt einer Liegenschaft des Finanzvermögens den Betrag von CHF 200'000.00, so erfolgt die Entnahme auf Beschluss des Kleinen Kirchenrates.	3 Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet der Kleine Kirchenrat. 4 Die Entnahmen werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

Aktuell geltende Fassung	Neue Fassung
	Art. 5 Auflösung [1] Bei einer allfälligen Auflösung dieser Spezialfinanzierung ist der Saldo den allgemeinen Mitteln der GKG zuzuweisen.